

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von Interforxx (Verkäufer) unterliegen den vorliegenden Bedingungen. Im Widerspruch dazu stehende Einkaufsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichende und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn Interforxx sie schriftlich bestätigt hat.

1.2 Kostenvorschläge und Angebote verstehen sich freibleibend, sofern nicht anders angegeben.

1.3 Verträge und Vertragsänderungen kommen mit Interforxx nur und erst dann zustande, wenn Interforxx Aufträge schriftlich angenommen oder Änderungen schriftlich mit dem Kunden vereinbart oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände oder Leistungen ausgeliefert oder erbracht hat.

1.4 Spezielle Nebenvereinbarungen, Versprechen, Erklärungen und Garantien in Bezug auf bestimmte Eigenschaften oder Zwecke der verkauften Produkte gelten nur dann als verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form bestätigt wurden.

2. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

2.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Eigentumsvorbehalt besteht bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebenkosten der gelieferten Ware sowie aller übrigen, sich aus anderen oder laufenden Geschäftsverbindungen ergebenden Forderungen sowie bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos.

2.2 Die gelieferte Ware darf weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Der Kunde hat Interforxx unverzüglich von einer Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte unter Vorlage sämtlicher relevanten Unterlagen zu benachrichtigen und Dritte darauf hinzuweisen, dass Eigentumsrechte von Interforxx bestehen.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren zu veräußern, sofern dies im ordentlichen Geschäftsverkehr erfolgt. Bei Veräußerung der gelieferten Ware tritt der Kunde alle Ansprüche gegen Dritte mit allen Nebenrechten an Interforxx bis zur vollständigen Tilgung aller Ansprüche ab.

2.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für Interforxx vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen nicht Interforxx gehörenden Gegenständen durch den Kunden erwirbt Interforxx Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Gesamtwertes der neuen Ware zum Rechnungswert der Vorbehaltsware. Die so neu entstehende Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

2.5 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Kunden gegen Verlust, Feuer, Diebstahl, Wasser, Maschinenbruch und Haftpflicht zu versichern. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

2.6 Auf Verlangen des Kunden wird Interforxx das ihr zustehende Eigentum und die abgetretenen Ansprüche an der Vorbehaltsware zurückübertragen, als deren Wert den Wert der Interforxx zustehenden Ansprüche gegen den Kunden insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

2.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Interforxx nach Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Ware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

2.8 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann Interforxx die gelieferte Ware nur heraus verlangen, wenn Interforxx vom Vertrag zurückgetreten ist.

2.9 Wenn der Kunde die Ware nach diesen Bedingungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften herausgeben muss, ist Interforxx berechtigt, sie auf Kosten des Kunden sofort in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck verschafft der Kunde Interforxx den Zutritt zu der Ware und verzichtet bereits jetzt auf die Ausübung des ihm zustehenden Hausrechts.

3. Lieferung

3.1 Alle Angaben zu Liefer-/Leistungsdatum sind als ungefähr zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3.2 Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Interforxx Werk in Griesheim verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

3.3 Der Lauf von vereinbarten Liefer-/Leistungsfristen beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von Interforxx, vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger Verpflichtungen des Kunden, z.B. Vorauszahlung oder Anzahlung.

3.4 Interforxx ist berechtigt, Teillieferungen und -leistungen vorzunehmen.

3.5 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit dem Kunden geändert oder ergänzt wird oder wenn der Kunde seinen Leistungs- oder Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

3.6 Interforxx haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf höhere Gewalt, Regierungsbeschlüsse, Streiks und Arbeitsunruhen, Aussperrungen, Aufstände, verzögerte Lieferungen wichtiger Rohstoffe und sonstige von Interforxx nicht zu beeinflussende Umstände zurückzuführen sind. Keines der oben aufgeführten Ereignisse berechtigt den Kunden, vom Kaufvertrag zurückzutreten, vielmehr wird die Lieferzeit entsprechend verlängert. In jedem Fall ist Interforxx für die Dauer der Verzögerungen oder für den Fall der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung von den Liefer- und Leistungspflichten befreit.

4. Gefahrübergang

4.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist das Interforxx Werk in Griesheim, sofern und soweit im Einzelfall kein abweichender Erfüllungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden ab Werk Griesheim. Interforxx kann die Lieferung und den Transportweg wählen, falls der Kunde keine Weisung erteilt.

4.3 Liefert Interforxx in Länder der Europäischen Gemeinschaft, hat der Kunde seine Ust.-ID-Nr. sowie alle sonstigen, zur Abwicklung erforderlichen Angaben, u.a. Bestätigungen über Transport und Endverbleib, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

5. Preise

5.1 Preisstellung und Berechnung erfolgen in Euro, sofern nicht ausdrücklich eine andere Währung in Angeboten von Interforxx zugrunde gelegt wird.

5.2 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, rein netto ab Werk zuzüglich der gesetzlichen jeweils geltenden Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern.

6. Fälligkeit, Verzug

6.1 Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen und in schriftlicher Form bestätigt wurden, ist der Kaufpreis ohne Abzug im Voraus fällig. Wurde ein anderes Zahlungsziel festgelegt, hat die Zahlung spätestens bis Ablauf dieser Frist zu erfolgen. Der Kunde kommt ohne Mahnung nach Ablauf dieser Frist in Verzug.

6.2 Wenn sich der Kunde in Verzug befindet, jedenfalls aber ab dem 30. Tag nach Fälligkeit und Rechnungsstellung sind Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8%, zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

7.1 Nach Empfang der Ware ist diese vom Kunden unverzüglich zu überprüfen. Die Anzeige von Mängeln, einer Mengendifferenz und Falschlieferungen hat innerhalb von 7 Tagen schriftlich an Interforxx Stapler e.K., Schönweibergasse 103–105, 64347 Griesheim, zu erfolgen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Kunden möglich zu beschreiben. Der Kunde hat Interforxx die Möglichkeit zu geben, die Beanstandungen zu überprüfen.

7.2 Kleine Mängel stellen handelsübliche, abnutzungsbedingte, geringe und nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität und Farbe dar und können nicht beanstandet werden. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

7.3 Interforxx übernimmt ebenfalls keine Gewähr bei Mängeln oder Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, Änderungen oder Umbauten der gelieferten Ware ohne vorherige Zustimmung durch Interforxx, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße

Wartung, Nichtbeachtung der Interforxx-Wartungsvorschriften oder ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht von Interforxx zu vertreten sind.

7.4 Der Kunde hat Interforxx 2-mal Gelegenheit zur Nacherfüllung in angemessener Frist zu geben.

7.5 Interforxx ist im Rahmen der Nacherfüllung „nur nach seiner Wahl“ in keinem Fall zur erneuten Erbringung der Leistungen verpflichtet. Schlägt die zweite Nacherfüllung/Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder –wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist– nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

7.6 Ansprüche des Kunden gegen Interforxx auf Erstattung der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstandes der Lieferung/Leistung. Sollte es erforderlich sein, Arbeiten an anderen Orten vorzunehmen, hat der Kunde Interforxx rechtzeitig –vor Beginn der Arbeiten– zu benachrichtigen und Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und die Hinweise von Interforxx zur Begrenzung der Kosten zu beachten.

7.7 Soweit der Kunde eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, sind Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an der/den verkauften gebrauchten Sache(n) –gleich aus welchem Rechtsgrund– ausgeschlossen, es sei denn es liegt ein Fall der Ziff. 10.1. vor. Dies gilt ebenso nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Im Falle des vorstehenden Satzes 2 gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

7.7.1 Die Ausschluss- bzw. Verjährungsregelungen nach 7.7 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Interforxx, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen –unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen Interforxx bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, werden sie ausgeschlossen.

7.7.2 Der Ausschluss- und die Verjährungsregelungen gemäß Ziff. Abs. 7.7 und 7.7.1 gelten mit folgender Maßgabe:

a. Sie gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

b. Sie gelten auch nicht, wenn Interforxx den Mangel arglistig verschwiegen hat oder soweit Interforxx eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferungen übernommen hat. Hat Interforxx einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden unter Ausschluss der Fristverlängerung der Arglist gemäß § 438 Abs. 3 BGB, soweit nicht ein anderer Ausnahmefall nach diesem Abs. 3 vorliegt.

c. Die Ausschluss- und Verjährungsregelungen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7.8 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung der Sache. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

7.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Mietbedingungen

Jegliche Bedingungen zu Mietzeit, Einsatz gemieteter Gegenstände, Unterhaltspflichten des Mieters, Zahlung, Erfüllungsort, Gerichtsstand sowie Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz sind unseren Mietbedingungen zu entnehmen.

9. Lagergeld

Wird der Versand der Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft des Kunden verzögert, kann Interforxx pauschal für jeden Monat (ggf. zeitannteilig) ein Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 3% berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Interforxx kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Interforxx ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

10. Schadensersatz und Haftung

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend „Schadensersatzansprüche“) des Kunden gegen Interforxx sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch Interforxx, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von Interforxx zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieser Ziffer 10.2 gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit Interforxx den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

10.3 Einer Pflichtverletzung durch Interforxx steht eine solche eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Interforxx gleich.

10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Datenschutz

Interforxx darf die ihre Kunden betreffenden Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für ihre betriebliche Zwecke verarbeiten und einsetzen.

12. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

12.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, für Verfahren wegen Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, ist ausschließlicher Gerichtsstand Darmstadt. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Interforxx behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

12.2 Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen bzw. lückenhaften Bestimmungen werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

12.4 Für Verkehrsverträge gelten die ADSp. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen. Es gelten insoweit die Anzeigepflichten der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp).